



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 547/2005

Dezernat III, gez. i. V. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.05.01 Kinderbetreuungsplätze

Datum:

29.03.2005

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

12.04.2005

Entscheidung

Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder 2005

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verpflichtung der Stadt Coesfeld gem. § 24 Abs. 2 bis 5 SGB VIII, für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten, wird spätestens ab dem 01.10.2010 erfüllt. Der Ausschuss wird für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots beschließen.
3. Der Antrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobi vom 19.07.2004 auf Umwandlung einer Regelgruppe in eine Tagesstättengruppe wird abgelehnt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zur weiteren Ausgestaltung des Angebotes ein Konzept für die Tagespflege gem. § 23 SGB VIII vorzulegen, und zwar spätestens bis zum April 2006. Die Verwaltung wird bis dahin regelmäßig über die Fortentwicklung dieses Konzepts berichten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB VIII mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen Gespräche zu führen, um notwendige Anpassungsprozesse (Abbau von Plätzen, Umwandlung von Gruppen/Plätzen, ergänzende Angebote) vorzubereiten. Über den Stand wird jeweils in den Sitzungen des Ausschusses berichtet.

Sachverhalt:

Zu 1. Planungsbericht

Der Planungsbericht wird wie gewohnt jährlich fortgeschrieben und ist als Anlage beigelegt. Ergänzt wird der Bericht um

- die Übersicht über den aktuellen Stand in Coesfeld
- die Übersicht über die Entwicklung in diesem Bereich seit 1990
- die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Planung.

Zu 2. Tagesbetreuungsausbaugesetz

Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz fordert neben dem Rechtsanspruch für Kinder im Kindergartenalter das **Vorhalten** eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter. Das ist in der Stadt Coesfeld ebenso wie in den anderen nordrhein-westfälischen Kommunen nicht zu realisieren. Daher hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen geschaffen:

§ 24a Abs.1 SGB VIII:

Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

§ 24a Abs.2 SGB VIII:

In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Demnach sind zukünftig jährlich der Bestand und der Bedarf zu ermitteln, damit der Ausschuss mittels Zielvorgaben die Ausbaustufen beschließen kann.

Zu 3. Umwandlung im St. Jakobi-Kindergarten

Die katholische Kirchengemeinde St. Jakobi hat für den Jakobi-Kindergarten am 19.07.2004 einen Antrag auf Umwandlung einer Kindergartengruppe mit 25 Plätzen und einer insgesamt 7-stündigen Öffnungszeit in eine Tagestättengruppe mit 20 Plätzen und einer 8,5-stündigen Öffnungszeit gestellt:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Kath. Kindergarten St. Jakobi wird seit März 2003 die Blocköffnungszeit angeboten. Bereits seit August 2000 bietet der Kindergarten die Über-Mittag-Betreuung an. Bei der Über-Mittag-Betreuung sind regelmäßig zwischen 9 und 11 Kinder anwesend; die Betreuung in der Blocköffnung erfolgt für 27 bis 30 Kinder. Bei beiden Angeboten ist eine steigende Tendenz feststellbar. Nach umfangreichen Informationen durch die Fachberaterin des Diözesan-Caritasverbandes und ausführlichen Beratungen hat der Kirchenvorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine der vier Regelgruppen in eine Tagesstättengruppe umzuwandeln. Wir stellen hiermit den Antrag auf Genehmigung der Umwandlung einer Regelgruppe in eine Tagesstättengruppe.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Kath. Kirchengemeinde St Jakobi, Coesfeld
Der Kirchenvorstand, Hans-Theo Hülper, Vorsitzender“*

In der Einrichtung werden im März 2005 32 Kinder im Rahmen der Blocköffnung von 7-

14 Uhr betreut, weitere 14 Kinder nehmen die Übermittag-Betreuung in Anspruch. Einrichtungsbezogen zeigt sich derzeit der entsprechende Bedarf. Der Bedarf rechtfertigt allerdings nicht hinreichend die Umwandlung.

Zum einen kann stadtweit der Bedarf auch anders aufgefangen werden: Es gibt zum kommenden Kindergartenjahr in der unweit von der Einrichtung gelegenen DRK-Kindertagesstätte am Akazienweg noch einige freie Tagesstättenplätze. Und die Anzahl der Plätze, die - in welcher Form auch immer - die Betreuung über Mittag sicherstellen, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dazu hat vor allem die Möglichkeit beigetragen, dass in Kindertageseinrichtungen 9, mit Genehmigung des Landesjugendamtes sogar bis zu 15 Kinder über Mittag betreut werden können, ohne dass es eine Umwandlung einer Regel- in eine Tagestättengruppe bedarf. Es gibt noch Potenziale in einzelnen Einrichtungen.

Zum anderen führt eine Umwandlung wegen der besseren Personalausstattung für Tagesstättengruppen zu erheblichen Mehrkosten von ca. 16.700 €/Jahr. Das Landesjugendamt wird einer Umwandlung nur zustimmen, wenn es für das Land nicht mit Mehrkosten verbunden ist. Die Stadt Coesfeld müsste also die Mehrkosten für das Land durch entsprechend Maßnahmen wie das Schließen einer anderen Gruppe kompensieren. Findet keine Kompensation statt, wird die Stadt Coesfeld die Mehrkosten alleine aufbringen müssen.

Und nicht zuletzt fallen durch eine Umwandlung 5 Plätze für Kinder mit Rechtsanspruch weg.

Insgesamt wäre die Umwandlung eine isolierte und sehr kostenintensive Lösung.

Zu 4. Tagespflege

Ein Baustein zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ist die im Gesetz ausdrücklich benannte Tagespflege. Empfehlungen des Landesjugendamtes sind angekündigt. Mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen ist eine Zusammenarbeit bei der Überarbeitung der bestehenden Richtlinien vereinbart. Mit der Familienbildungsstätte Coesfeld ist im Hinblick auf die Qualifizierung von Tagespflegepersonen ein erster Kontakt geknüpft worden.

Zu 5. Anpassungsmaßnahmen

Angesichts der **abnehmenden Kinderzahlen** in Coesfeld und der neuen **Herausforderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz**, vor allem aber auch der **finanziell sehr kritischen Ausgangslage**, bedarf es quantitativer wie qualitativer Anpassungen. Die Entscheidungen hierüber werden im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales getroffen, die Träger der Einrichtungen sollen frühzeitig beteiligt werden (§§ 78, 80 Abs. 3 SGB VIII).

Anlagen:

- Planungsbericht 2005
- Entwicklung Kindertageseinrichtungen
- Rechtsgrundlagen JHP in Kindertagesbetreuung
- Kindertageseinrichtungen in Coesfeld